



ELEKTRONISCHER BRIEF

Staatskanzlei

- Z.H.v. Frau Wunsch o.V.i.A. -

Ministerium des Innern und für Sport

- Z.H.v. Kluge o.V.i.A. -

Ministerium der Justiz

- Z.H.v. Herrn Müller o.V.i.A. -

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

- Z.H.v. Herrn Dorsch o.V.i.A. -

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

- Z.H.v. Herrn Rendgen o.V.i.A. -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- Z.H.v. Herrn Schnorr o.V.i.A. -

Ministerium für Bildung

- Z.H.v. Herrn Schmitt o.V.i.A. -

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

- Z.H.v. Herrn Langer o.V.i.A. -

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

- Z.H.v. Herrn Olinger o.V.i.A. -

55116 Mainz



Herrn Weimer o.V.i.A.
(als Beauftragter für den Haushalt des Epl. 04)

Herrn Dr. Stahl o.V.i.A.
(als Beauftragter für den Haushalt des Epl. 20)

Frau Kreckel o.V.i.A.
(als Beauftragte für den Haushalt des Epl. 12)

im Hause

nachrichtlich:

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
- z. Hd. Frau Pawlik-Exß o.V.i.A. -
10117 Berlin

Landeshauptkasse
im Hause

Landeshochschulkasse Mainz
Schillerstr. 9
55116 Mainz

Landesjustizkasse Mainz
Hindenburgstraße 8
55118 Mainz

Landesoberkasse Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesoberkasse
Außenstelle Neustadt
Europastraße 3
67433 Neustadt/Weinstrasse

Landesoberkasse
Außenstelle Trier
Hubert-Neuerburg-Str. 1
54290 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de
12. Juli 2016



Mein Aktenzeichen
63-0050 - 4210
Bitte immer angeben!

Ihre eMail vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hans Schiffels
Hans.Schiffels@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4322
06131 16-4285

Auslandszahlungsverkehr

hier: Meldepflicht nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Kassenleiterbesprechung vom 28. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Kassenleitertagung 2016 war u.a. ein Tagungsordnungspunkt die Pflicht zur Meldung bestimmter Zahlungen aus dem Ausland bzw. ins Ausland.

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) regelt den Verkehr von Devisen, Waren, Dienstleistungen, Kapital und sonstigen Wirtschaftsgütern mit dem Ausland und sieht im § 11 vor, Einzelheiten per Rechtsverordnung zu bestimmen. In Gestalt der daraufhin erlassenen Außenwirtschaftsverordnung und deren Anlage LV werden die Fälle bezeichnet, die eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank auslösen:

§ 67 Abs. 1 AWV:

Inländer haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 71 Absatz 7 und 8 Zahlungen gemäß Absatz 4 zu melden, die sie

- 1. von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder*
- 2. an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).*

Ausnahmen nennt der § 67 Abs. 2 AWV:

Nicht zu melden sind



1. Zahlungen, die den Betrag von **12.500 Euro** oder den Gegenwert in anderer Währung **nicht übersteigen**,
2. Zahlungen für die **Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren** und
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von **Krediten**, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist **von nicht mehr als zwölf Monaten** zum Gegenstand haben.

Durch diese Einschränkungen – mds. 12.500 €, keine Warenlieferungen und keine Kreditgeschäfte unter 12 Monaten Laufzeit – wird die Anzahl relevanter Auslandszahlungsvorgänge deutlich abgesenkt.

Verstöße gegen den § 67 AWW werden mit Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet.

Ob die Tatbestände des § 67 Abs.1 AWW erfüllt sind kann aus dem Datensatz einer Kassenanordnung (IRM@, MACH usw.) oder einem Bankdatensatz einer eingehenden Zahlung seitens der Landeskassen nicht abgeleitet werden, da die entsprechenden Informationen nur dem **Auftraggeber/Bewirtschafter** bekannt sind. Hier hilft weder eine IT-Unterstützung z.B. in IRM@ oder im Kassenverfahren EKV-RLP, die bestenfalls nach ausländischen IBAN-Nummern oder Beträgen filtern könnten, aber nicht zur Identifizierung von Ausländern dienen (auch Inländer können Auslandskonten führen bzw. umgekehrt) geschweige denn beantworten können, ob für Rechnung eines Dritten geleistet wird.

Daraus folgt, dass die etwaige Meldepflicht nur dem **Auftraggeber/Bewirtschafter** obliegen kann. Dieser dürfte in aller Regel eher selten mit Auslandszahlungen in Berührung kommen, weswegen es wiederum praxisfremd wäre, ihn mit einer Online-Meldung an die Deutsche Bundesbank zu konfrontieren. Diese relativ neue Möglich-



keit erfordert zudem ein Identifizierungsverfahren mit Registrierung und Kennwort bei der Deutschen Bundesbank, das in Einzelfällen nicht sinnvoll erscheint.

Die Landeskassen erklären sich bereit, die Meldungen nach § 67 AWW formell zu erstellen – **Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Ihnen die entsprechenden Informationen seitens der Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.** Die Verantwortung für die Meldung verbleibt bei der Dienststelle/dem Bewirtschafter.

Zu diesen Informationen gehört insbesondere auch eine Klassifizierung für den Grund der Zahlung. Die Deutsche Bundesbank hat in einer Anlage zur AWW die meldepflichtigen Geschäftsvorfälle aufgelistet und mit einer dreistelligen Schlüsselung codiert.

Diese Aufstellung liegt diesem Schreiben bei und kann unter der URL

<https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/Schluessel/leistungsverzeichnis.pdf?blob=publicationFile>

eingesehen werden.

Bei relevanten Auslandszahlungen nach § 67 AWW bitte ich künftig parallel zur Zahlungsanordnung den beiliegenden Vordruck per E-Mail an die Landeskasse zu übersenden, damit diese in die Lage versetzt wird die erforderliche Anzeige gegenüber der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben an den nachgeordneten Bereich weiterzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hans Schiffels

Anlagen

Vordruck Meldebogen für Auslandszahlungen

Leistungsverzeichnis der Bundesbank